

- c) die, ohne im Fürstentum einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten;
2. diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
- a) die, ohne in ihrem Heimatstaat einen Wohnsitz zu haben, im Fürstentume wohnen oder, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, sich im Fürstentum aufhalten;
- b) die als Reichs- oder Staatsbeamte neben einem Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat oder in ihrem Heimatstaat auch einen Wohnsitz und zugleich ihren dienstlichen Wohnsitz im Fürstentume haben;
3. diejenigen Ausländer, die im Fürstentum einen Wohnsitz oder wesentlichen Aufenthalt haben;
4. folgende juristische Personen, die einen Sitz im Fürstentume haben:
- a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien;
- b) Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften;
- c) rechtsfähige Vereine und Stiftungen mit Ausnahme derjenigen, welche ausschließlich Kirchen-, Schul-, Armen-, Kranken- oder sonstigen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sofern deren Einkommen auch tatsächlich hierzu verwendet wird, und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;
5. Konsumvereine und ähnliche Erwerbsvereine und Wirtschaftsgenossenschaften, insoweit sie nicht schon unter Ziff. 4 a und b fallen;
6. ungeteilte Erbmassen.

Die Ausnahme unter Ziff. 1 c) findet auf Reichs- oder Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, keine Anwendung.

§ 3

**Zurechnungspflicht
der Nicht-
Inländer.**

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen aus dem im Fürstentume gelegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz, sofern dessen Jahresertrag die Höhe von 20 *M* übersteigt, und aus den daselbst befindlichen Eisenbahn-, Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.